

IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH An-Institut der TU Berg- akademie Freiberg Fuchsmühlenweg 7 09599 Freiberg GERMANY	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH	Stand: 20.03.2009 Seite 1 von 2
--	--	--

Geltung dieser Bedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Leistungen. Für die Zertifizierung von Produkten und QS-Systemen gemäß RL 94/9/EG gelten erweiterte Vertragsbedingungen.

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge mit IBExU ausschließlich mit Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande. Mit der Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber (AG) mit unseren Bedingungen einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AG sind für uns nur dann verbindlich, wenn IBExU diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

Vertragsabschluss

Ein Vertrag gilt erst dann als geschlossen, wenn der AG unser Angebot vorbehaltlos annimmt oder dem AG unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.

Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen zum Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von IBExU.

IBExU schuldet nur die vertraglich festgelegte Leistung, die wir unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen Vorgaben erbringen. Unsere anerkannten Sachverständigen und fachkundigen Personen sind bei der Durchführung von Prüf- und Gutachteraufträgen weisungsunabhängig.

Auftragsdurchführung und Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde hat uns alle für die Durchführung unserer Leistung relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. (z. B. technische Unterlagen, Funktionsbeschreibungen, Sicherheitsdatenblätter)

Werden Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers erforderlich, hat er diese auf eigene Kosten zu erbringen. Kommt der AG seiner Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, ist IBExU berechtigt, dem AG den dadurch entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

Wird IBExU außerhalb des eigenen Betriebsgeländes tätig, obliegen dem AG alle zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht notwendigen Maßnahmen.

Für Beschädigungen oder Zerstörungen von Gegenständen des AG als Folge einer sachgerechten Durchführung unserer Leistung leistet IBExU keinen Ersatz. Wird als Folge unserer Leistung ohne unser Verschulden unser eigenes Gerät beschädigt oder zerstört, so ist IBExU berechtigt, vom Kunden in entsprechender Anwendung von § 670 BGB Ersatz zu verlangen.

Der Transport und ggf. Rücktransport von Gegenständen des AG erfolgt auf eigene Kosten und Gefahr.

Fristen und Termine

Fristen und Termine gelten stets als annähernd, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen worden sind. Fristen laufen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom AG geschuldeten Mitwirkungshandlungen. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des AG verlängern die Leistungszeiten angemessen.

Wird die von IBExU geschuldete Leistung durch unvorhersehbare und durch IBExU unverschuldete Umstände verzögert, so ist IBExU berechtigt, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Gerät IBExU aus Gründen, die IBExU allein zu vertreten hat in Verzug oder wird die Leistung aus von IBExU zu vertretenden Gründen unmöglich, so ist unsere Schadensersatzpflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Abnahme der Leistung

Geistige Leistungen gelten als abgenommen, sofern der AG nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem Zugang der Leistung in schriftlicher Form ausdrücklich schriftliche Vorbehalte erhebt. Im Fall eines solchen

IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH An-Institut der TU Berg- akademie Freiberg Fuchsmühlenweg 7 09599 Freiberg GERMANY	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH	Stand: 20.03.2009 Seite 2 von 2
--	--	--

Vorbehalts wird IBExU die Leistung überprüfen. Erweist sich ein Vorbehalt des AG als unberechtigt, fallen ihm die entstandenen Mehrkosten zur Last.

Preise und Zahlung

Maßgeblich sind die von IBExU genannten Preise, zu denen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer – soweit diese anfällt - zugerechnet wird. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

IBExU behält sich das Recht vor, angemessene Abschlagszahlungen und Vorschüsse zu verlangen und ist berechtigt, monatliche Teilrechnungen bzw. Teilrechnungen nach Arbeitsfortschritt zu stellen.

An allen unseren Leistungen, einschließlich aber nicht begrenzt auf Gutachten, Prüf- und Beratungsleistungen, behalten wir uns bis zur vollständigen Erfüllung der Pflichten zur Bezahlung unserer Leistungen alle Rechte, Urheberrechte vor.

Gewährleistung

Sollte IBExU eine fehlerhafte Leistung erbracht haben, hat der AG IBExU die Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Schlägt die Nachbesserung fehl, hat der AG das Recht zum Rücktritt oder Minderung der vereinbarten Vergütung. Das Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht, wenn der Wert oder die Tauglichkeit nur unerheblich gemindert ist.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Gleiches gilt, wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aller Art beträgt 12 Monate gerechnet ab Ablieferung unseres Werks/Sache.

Haftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in dem Abschnitt „Gewährleistung“ vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch in Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Der AG haftet für sämtliche Schäden, die *IBExU* auf Grund schuldhaften Verstoßes des Auftraggebers, seiner Vertreter, Beauftragten und Gehilfen gegen die ihm obliegenden Pflichten entstehen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das jeweilige Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Auftragsverhältnis geschuldeten Leistungen ist Freiberg/Sachsen.

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.